

einer Gruppe von Gütern.⁶² Aus diesen grundsätzlichen Feststellungen ist nun aber im Umkehrschluss auch abzuleiten, dass überall dort, wo bei einer Rechtsübertragung die Gegenleistung – und damit das dem Marktgeschehen wesenseigene Tauschelement – wegfällt, nicht von Marktgeschäften im herkömmlichen Sinne die Rede sein kann.

In die Kategorie derartiger gegenleistungsloser Rechtsgeschäfte unter Lebenden fallen hauptsächlich Schenkungen. Für deren Zustandekommen zeichnen in aller Regel besondere – vom Wechselspiel zwischen Angebot und Nachfrage weitgehend unabhängige – Konstellationen verantwortlich, denn normalerweise sind bei solchen Formen des Rechtsüberganges persönliche Naheverhältnisse, aussergewöhnliche ideelle Bindungen (welche beispielsweise bei Zuwendungen an Kirchen bzw. an caritative Organisationen respektive an Umweltverbände etc. zum Tragen kommen mögen) oder sonstige spezielle Umstände im Spiel. Weil solche für wirtschaftliche Prozesse atypische Imponderabilien dazu angetan sind, die Aussagekraft der Erkenntnisse über den Bodenmarkt zu beeinträchtigen und zu falschen Schlüssen verleiten könnten, blenden die späteren Analysen Rechtsgeschäfte ohne Gegenleistung bewusst aus.

Das angesprochene Kriterium der Entgeltlichkeit teilt die Rechtsgeschäfte aber nicht nur danach ein, ob überhaupt eine Gegenleistung vereinbart ist, sondern berührt freilich auch die Frage nach der Art der Gegenleistung. Diesbezüglich scheidet das im Fürstentum Liechtenstein gültige Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch klar zwischen Tauschverträgen (§§ 1045 ff.) und Kaufverträgen (§§ 1053 ff.). Während beim Kauf eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem anderen überlassen wird, ist der Tausch dadurch charakterisiert, dass die Überlassung einer Sache gegen eine andere Sache erfolgt und dass somit diesfalls Geld keinen Vertragsgegenstand darstellt. Als im eigentlichen, strengen Wortsinne "entgeltlich" sind deshalb lediglich die Kaufverträge anzusehen. Auf deren Erfassung wird sich die Studie in erster Linie zu konzentrieren haben, zumal eine Aufarbeitung von Tauschgeschäften einer ökonomischen – unter anderem auf Preisinformationen abzielenden – Betrachtung sehr viel schwerer bis gar nicht zugänglich erscheint. In diesem Zusammenhang bestehen nämlich vor allem Bewertungshindernisse: Unter Umständen sehr subjektiv geschätzte Sachleistungen müssten

⁶² vgl. Wimmer: Stichwort Marktwirtschaft, 1992, S. 14.